

**Antrag
auf Selbstversicherung in der Kran-
kenversicherung für Studierende
(gemäß § 16 Abs. 2 ASVG)**

Eingangsstempel des
Krankenversicherungsträgers



Versicherungsnummer bitte vollständig anführen! ➤

Versicherungsnummer

Familienname (auch alle früher geführten Namen)				
Vorname:	Geb.-Datum lt Geb.-Urkunde	Tag	Monat	Jahr
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	□ weiblich □ männlich			Staatsangehörigkeit
Tel. Nr.:	E-Mail-Adresse:			

ACHTUNG: Ohne Vorlage der aktuellen Fortsetzungsbestätigung und einer Kopie jenes Studienbuchblattes, aus dem ab der Immatrikulation alle Studienrichtungen und deren Dauer ersichtlich sind, kann die Selbstversicherung nicht durchgeführt werden!

Krankenversicherungszeiten in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung

Pflichtversicherung in Österreich und/oder im Ausland:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bei welchem Versicherungsträger? _____		
Und in welchem Zeitraum? von _____ bis _____		
ACHTUNG: bei ausländischem Krankenversicherungsträger bitte einen Versicherungsnachweis beilegen!		
Anspruchsberechtigung als Angehörige/r - mitversichert von _____ von _____ bis _____ bei:		
Name: _____	Versicherungsnummer: _____	
Beendigung der Mitversicherung wegen		
<input type="checkbox"/> Überschreitung der Altersgrenze für Schüler/innen/Student/innen		
<input type="checkbox"/> Sonstige Gründe: _____ (Nachweise bitte in Kopie beilegen)		

Angaben zu Ihrem Wohnsitz

Haben Sie auch einen Wohnsitz außerhalb Österreichs?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, in welchem Staat? _____		
In welchem Staat liegt derzeit der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen? _____		

Angaben zu Ihrem Studium

An welcher Lehranstalt sind Sie gemeldet?		
Derzeitige Hauptstudienrichtung:		
Beginndatum:		
Haben Sie die Studienrichtung gewechselt?		
Wenn ja, wie oft? _____ Wann? _____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Haben Sie das Studium aus wichtigen Gründen unterbrochen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, Grund: _____		
Beziehen Sie während Ihres Studiums ein Einkommen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, in welcher Höhe? EUR: _____	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> jährlich
Art des Einkommens:		
Haben Sie bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, in welcher Studienrichtung?: _____		

Einzugsermächtigung: Sollten Sie eine Einzugsermächtigung erteilen wollen, füllen Sie bitte nachfolgende Felder aus		
IBAN	BIC	
Name der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers	Unterschrift der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers	

Ich erkläre, sämtliche Angaben wahrheitsgetreu gemacht sowie die umseitig angeführten Informationen zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichte mich weiters, allfällige Änderungen innerhalb einer Woche zu melden.	
Ort und Datum	Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Information zur Selbstversicherung

Nachstehende Personen können sich in der Krankenversicherung gemäß § 16 Abs. 2 ASVG selbst versichern, wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind und Ihr Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) im Inland gelegen ist.

- Studierende an einer Lehranstalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Studienförderungsgesetzes 1992, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges gemeldet sind
- Personen, die im Hinblick auf das Fehlen der Gleichwertigkeit ihres Reifezeugnisses Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse oder Hochschullehrgänge, die der Vorbereitung auf das Hochschulstudium dienen, besuchen
- Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind oder sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einer Fachhochschule vorbereiten und die zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen
- Studierende (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie in Wien
- Bezieher/innen eines Studienabschluss-Stipendiums für die Dauer des Stipendiums

Zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

Wohnen Sie in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat und haben keinen Wohnsitz in Österreich, ist eine freiwillige Selbstversicherung nicht möglich. Haben Sie in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat und in Österreich einen Wohnsitz und liegt Ihr Lebensmittelpunkt derzeit in Österreich, ist der Abschluss einer begünstigten Selbstversicherung in Österreich möglich. Nachweise (Miete, Stromrechnungen usw.) müssen vorliegen.

Die Selbstversicherung für Studierende ist nicht möglich:

- bei Überschreiten einer bestimmten Zuverdienstgrenze (diese ist im Studienförderungsgesetz geregelt und wird jährlich angepasst),
- wenn vor dem laufenden Studium das Studium im Sinne des § 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 gewechselt wurde,
- wenn die durchschnittliche Studiendauer ohne wichtige Gründe (zB Präsenzdienst, Zivildienst, Geburt eines Kindes) um mehr als vier Semester überschritten wurde,
- wenn vor dem laufenden Studium schon ein Hochschulstudium absolviert wurde. Dies gilt aber nicht für Hörer/innen (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie und für Selbstversicherte, die während des Hochschulstudiums kein Erwerbseinkommen beziehen. Ein Erwerbseinkommen bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG bleibt unberücksichtigt. Doktoratsstudien im Anschluss an ein Magister- oder Diplomstudium bzw. Master- oder Bachelorstudium etc. gelten nicht als Zweitstudium, wenn die Studienrichtung gleich bleibt.

Bei einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann ein Antrag auf Mitversicherung nur für die Ehegattin/den Ehegatten, die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner und für Kinder gestellt werden.

Die Selbstversicherung beginnt:

- bei Personen, die in der Krankenversicherung pflichtversichert oder anspruchsberechtigt waren, im Anschluss an diese Versicherung (Anspruchsberechtigung), wenn der Antrag auf Selbstversicherung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der vorangegangenen Versicherung (Anspruchsberechtigung) gestellt wird,
- bei allen anderen Personen (bzw. wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen gestellt wird) mit dem Tag nach der Antragstellung.

Personen, die zuletzt nach dem

- Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (§§ 2, 14a, 14b GSVG) oder
- Bauern Sozialversicherungsgesetz (§ 2 BSVG) oder
- bei einer wahlweise zur Pflichtversicherung geschaffenen Vorsorgeeinrichtung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung krankenversichert waren, können erst 60 Kalendermonate nach dem Ausscheiden aus dieser Versicherung eine Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse beantragen.

Die Selbstversicherung endet:

außer mit dem Wegfall der Voraussetzungen

- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem die/der Versicherte ihren/seinen Austritt erklärt hat,
- mit dem Ende des zweiten Kalendermonates, für den ein Beitragsrückstand besteht, wenn die Beiträge für zwei Kalendermonate nicht entrichtet sind,
- mit dem Ablauf des dritten Kalendermonates nach dem Ende des Studien(Schul)jahres, in dem die/der Studierende letztmalig gemeldet war bzw. nach dem Verstreichen des letzten Prüfungstermins.

In den beiden erstgenannten Fällen endet die Selbstversicherung frühestens mit dem Ablauf von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nach dem Beginn der Versicherung, wobei ein neuerlicher Antrag auf Selbstversicherung erst nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden kann. Dies gilt nicht, wenn der Austritt auf Grund des Beginns einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. einer Angehörigeneigenschaft nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz erklärt wird.

Leistungsumfang:

Die selbstversicherte Person hat Anspruch auf Sachleistungen (z.B. ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltpflege). Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld) sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Meldepflicht:

Bewusst falsche Angaben können einen rückwirkenden Ausschluss aus der Versicherung zur Folge haben.

Für die Versicherung bedeutsame Änderungen sind binnen einer Woche zu melden.

Nutzen Sie auch unseren Online-Konto-Service! Mit WEBEKU können Sie den Kontostand Ihrer Selbstversicherung immer tagesaktuell abrufen. Sie können sich online registrieren.